



NOMINATION AND COMPENSATION COMMITTEE CHARTER

DER ORIOR AG

EXCELLENCE IN FOOD

ORIOR AG – DUFOURSTRASSE 101 – 8008 ZÜRICH – WWW.ORIOR.CH

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck
2. Befugnisse
3. Organisation
4. Aufgaben und Pflichten
5. Berichterstattungspflichten
6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 20. Februar 2023 vom Verwaltungsrat genehmigt.

1. Zweck

Das Nomination and Compensation Committee (das «Committee») ist ein ständiger Ausschuss gemäss Art. 4.2 des Organisationsreglements, der formell vom Verwaltungsrat eingesetzt wird. Seine Hauptaufgabe besteht in der Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Vorbereitung der Entscheidungsprozesse und der Beschlussfassung sowie bei der Erfüllung seiner Aufsichtspflicht.

Das Committee erfüllt in seiner Organisation sowie in seinem Aufgabenbereich sämtliche Anforderungen eines Vergütungsausschusses im Sinne von Art. 733 OR und Art. 23 der Statuten der Gesellschaft.

Soweit dieses Nomination and Compensation Committee Charter keine Regeln enthält, ist das Organisationsreglement entsprechend anwendbar.

2. Befugnisse

Das Committee hat zur Ausübung der hier festgelegten Aufgaben uneingeschränkter Zugang zu allen relevanten Informationen. Es ist befugt, zur angemessenen Erledigung seiner Aufgaben von allen Mitarbeitenden der Gesellschaft die dazu erforderlichen Informationen einzuholen und nach Bedarf Mitglieder des Verwaltungsrats oder andere Mitarbeitende zwecks Befragung zu Committee Sitzungen einzuladen.

Das Committee ist befugt, geeignete externe Berater beizuziehen, die es bei der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen.

Das Committee legt dem Verwaltungsrat Empfehlungen zum Beschluss vor.

3. Organisation

Das Committee besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats.

Die Mitglieder des Committee werden von der Generalversammlung einzeln für eine Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Mehrzahl der Mitglieder hat unabhängig und nicht leitend zu sein.

Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Committee den Vorsitzenden.

Das Committee trifft sich auf Einberufung des Vorsitzenden so oft wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zu zwei ordentlichen Sitzungen jährlich. Der Vorsitzende kann nach eigenem Ermessen zusätzliche Sitzungen einberufen.

Das Committee ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Committee-Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (schriftlich, auch per E-Mail) gefasst werden, sofern kein Mitglied des Committee eine mündliche Beratung verlangt.

Die Mitglieder werden mindestens fünf Tage vor der Sitzung (per Post oder per E-Mail) unter Angabe der Agenda über die Sitzung informiert, zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen. In dringenden Fällen (die der Vorsitzende nach eigenem Ermessen festlegt) kann davon abgewichen werden.

Die Sitzungen des Committee können persönlich, per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

Auf Anordnung des Vorsitzenden können Mitglieder der Konzernleitung sowie andere Gäste eingeladen werden.

4. Aufgaben und Pflichten

Das Committee hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Sicherstellung der langfristigen Planung geeigneter Ernennungen für die Positionen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung sowie die grundsätzliche Managemententwicklung und Nachfolgeplanung, damit die Gesellschaft die besten Führungs- und Managementtalente sichern kann;
- Vorschlag zur Ernennung von Kandidaten für die Besetzung vakanter Positionen im Verwaltungsrat oder die Position des CEO;
- Auf Vorschlag des CEO, Ernennung von Kandidaten für die Konzernleitung;
- Empfehlung an den Verwaltungsrat über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und entsprechende Suche geeigneter Kandidaten;
- Feststellung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- Empfehlung an den Verwaltungsrat, ob ein Verwaltungsratsmitglied bei Ablauf seiner Amtsdauer erneut bestellt werden soll;
- Empfehlung der Einstellungsbedingungen des CEO und der Mitglieder der Konzernleitung an den Verwaltungsrat;
- Überprüfung der Leistung jedes derzeitigen Mitglieds des Verwaltungsrats im Hinblick auf seine Funktion als Vorsitzender, Mitglied des Verwaltungsrats und gegebenenfalls Mitglied eines Verwaltungsratsausschusses;
- Zusammen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, Überprüfung der Leistung des CEO;
- Zusammen mit dem CEO, Überprüfung der Leistung jedes Mitglieds der Konzernleitung;
- Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats für die Festlegung von Grundsätzen für die Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben;
- Regelmässige Überprüfung der Beteiligungs- und Vergütungsgrundsätze der ORIOR AG und Empfehlung hinsichtlich nötiger und sinnvoller Anpassungen zu Handen des Verwaltungsrats;
- Prüfung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der generellen Vergütungsregelung für Arbeitnehmende und den Praktiken der Personalverwaltung der Gesellschaft;
- Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats für die Beträge der fixen Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats;
- Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats über Bemessungskriterien von qualitativen und quantitativen Zielen für die Berechnung der variablen Vergütung an die Mitglieder der Konzernleitung;
- Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats für die Beträge der fixen und variablen Vergütung an den CEO;
- Auf Vorschlag des CEO Empfehlung zuhanden des Verwaltungsrats für die Beträge der fixen und variablen Vergütung an die Mitglieder der Konzernleitung;
- Empfehlung an den Verwaltungsrat über die Zusammensetzung von auszugebenden Long Term Incentive Plänen;
- Auf Vorschlag des CEO Empfehlung an den Verwaltungsrat bezüglich Empfängerkreis neu auszugebender Long Term Incentive Pläne;
- Auf Vorschlag des CEO Bewilligung der fixen und variablen Vergütung an die Mitglieder der Konzernleitung sowie an allen leitenden Angestellten und Schlüsselpersonen, die dem CEO direkt unterstellt sind;
- Vorschlag des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrats;
- Empfehlung an den Verwaltungsrat über die Gewährung von Optionen oder sonstigen Wertpapieren, einschliesslich Mitarbeitenden-Aktienbeteiligungsprogramme, für Mitarbeitende aller Organisationsstufen;

- Prüfung weiterer Angelegenheiten auf Verlangen des Verwaltungsrats;
- Vornahme aller weiteren Handlungen, die ihm durch Gesetz, Statuten oder Reglement zugewiesen werden;
- Überprüfung der eigenen Leistung und Wirksamkeit sowie Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat betreffend erforderliche Änderungen.

Das Committee kann dem Verwaltungsrat auf sämtlichen Gebieten innerhalb seines Aufgabenbereichs, bei denen Massnahmen oder Verbesserungen notwendig sind, seine angemessen erscheinenden Empfehlungen unterbreiten.

Der Vorsitzende des Committee nimmt entsprechend vorbereitet an der ordentlichen Generalversammlung teil, um gegebenenfalls die Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Konzernleitung zu erläutern sowie um allfällige während der Generalversammlung aufgeworfene Fragen bezüglich der Aktivitäten des Committee zu beantworten.

5. Berichterstattungspflichten

Das Committee führt Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse aller Sitzungen, einschliesslich der Namen aller Anwesenden. Das Protokoll der Sitzungen wird am Sitz der Gesellschaft abgelegt und können von jedem Mitglied des Committee eingesehen werden. Mitglieder des Verwaltungsrats können, sofern kein Interessenskonflikt besteht, jederzeit beim Vorsitzenden des Committee Einsicht erhalten.

Das Committee kann durch dessen Vorsitzenden jederzeit Informationen vom CEO bzw. vom CFO über alle relevanten Punkte aus Art. 4 dieses Nomination and Compensation Committee Charters verlangen.

Der Vorsitzende des Committee stellt sicher, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Verwaltungsrat rechtzeitig und in angemessener Weise über wesentliche Angelegenheiten, die ihre Aufmerksamkeit erfordern, informiert werden. Der Vorsitzende des Committee (persönlich oder durch ein anderes Committee-Mitglied) berichtet dem Verwaltungsrat an den Verwaltungsratssitzungen regelmässig über die laufenden Aktivitäten des Committee und über wichtige Committee-Themen.

6. Inkrafttreten

Dieses Nomination and Compensation Committee Charter tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt sämtliche vorangegangenen Nomination and Compensation Committee Charter der ORIOR AG.